



## **Jahresbericht 2012**

### **des Sachgebietes 22**

### **Personenstands- und Ausländerwesen**

#### **Inhalt:**

- 1. Ausländerrecht**
- 2. Staatsangehörigkeitswesen**
- 3. Personenstandsrecht**
- 4. Namensrecht**
- 5. Pass- und Melderecht**

#### **1. Ausländerrecht**

Die in Deutschland geltenden ausländerrechtlichen Vorschriften basieren zum einen auf nationalem Recht, zum anderen aber auch auf dem Recht der Europäischen Gemeinschaft und dem Völkerrecht.

Das Ausländerrecht wurde mit dem, zum 01.01.2005 in Kraft getretenen, Zuwanderungsgesetz grundlegend geändert. Es hat im Jahr 2007 und in den Folgejahren weitere wesentliche Änderungen und Neuerungen erfahren. Mit weitreichenden Gesetzesänderungen wurden vor allem auch aufenthalts- und asylrechtliche Vorschriften der Europäischen Union in nationales, deutsches Recht umgesetzt.

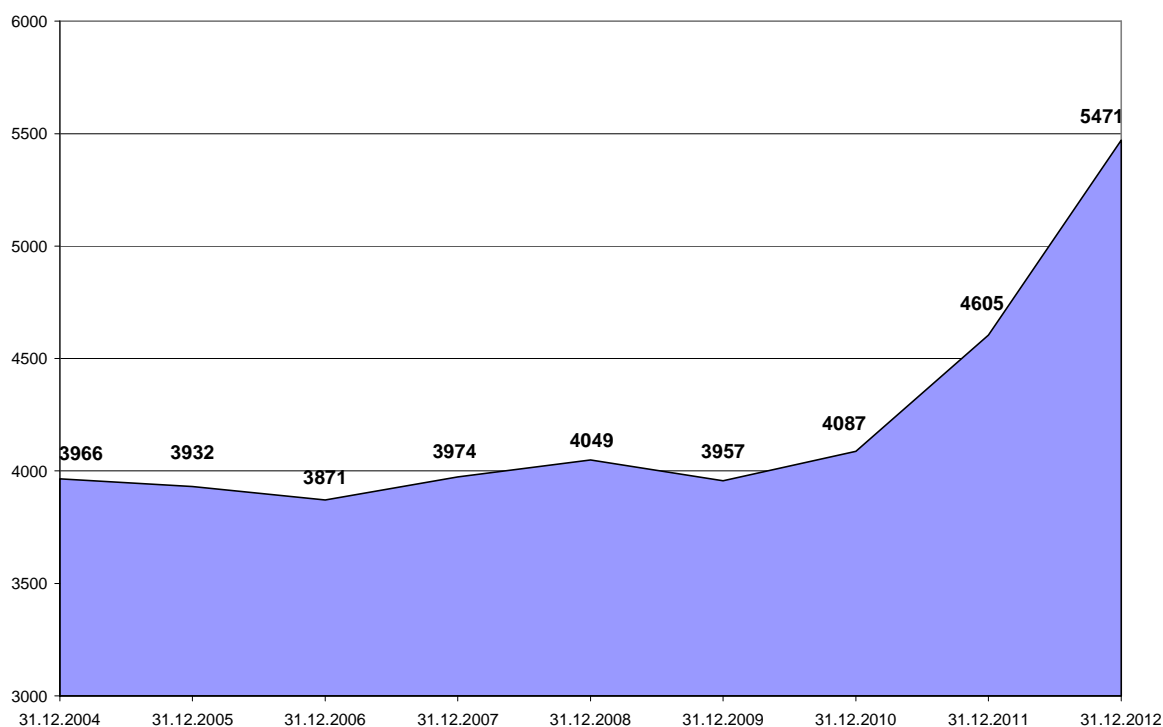
Die statistischen Zahlen früherer Jahre sind aufgrund der umfangreichen Gesetzesänderungen der vergangenen Jahre und wegen der erfolgten Aufnahme neuer EU-Mitgliedsstaaten sowie dem Wegfall der bis 01.05.2011 geltenden Beschränkungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit nur eingeschränkt mit denen der Vorjahre zu vergleichen.

## Ausländische Bevölkerung

Im Landkreis Dingolfing-Landau lebten zum 31.12.2012 insgesamt ca. 5.470 ausländische Mitbürger aus 95 verschiedenen Staaten.

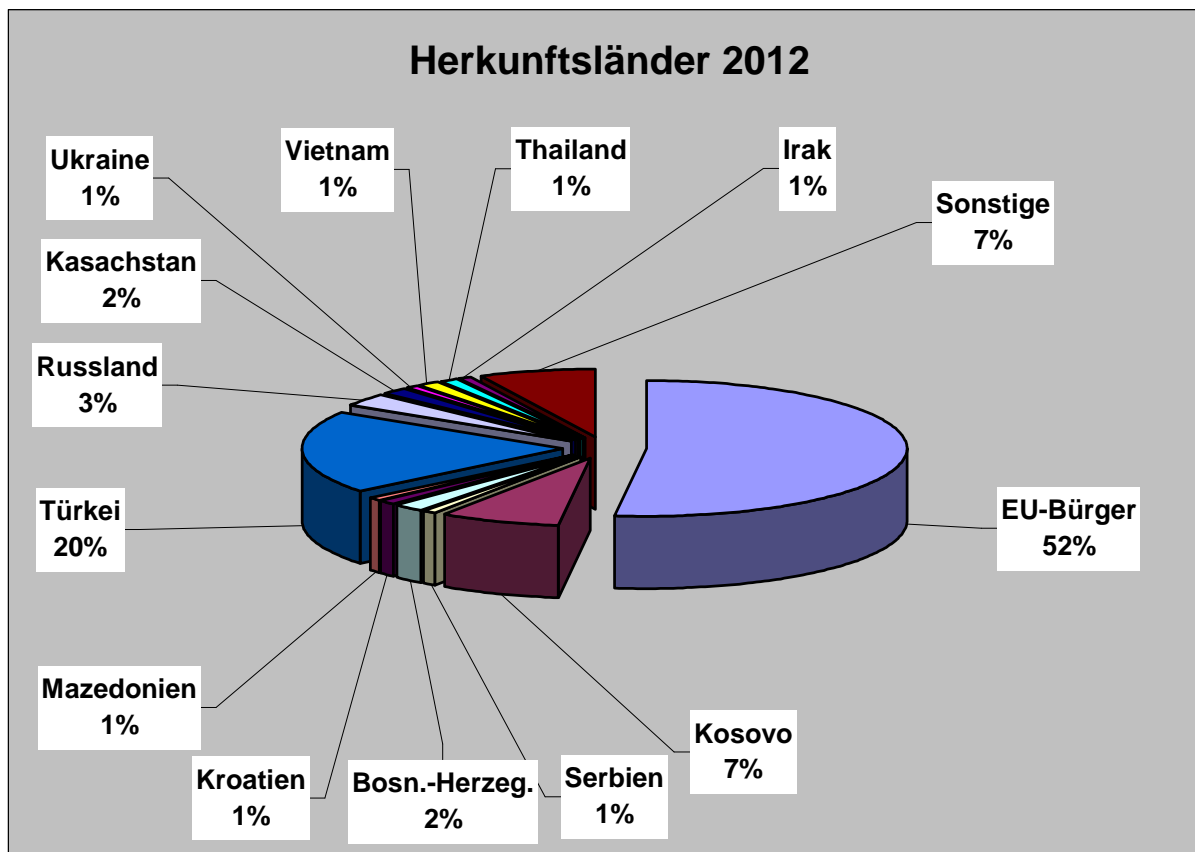
Ca. 52 % (ca. 2.840) davon sind EU-Bürger aus 23 von derzeit insgesamt 27 Mitgliedsstaaten der EU, ca. 20 % (ca. 1.080) sind türkische Staatsangehörige und ca. 28 % (ca. 1.550) sind Angehörige aus 71 verschiedenen sonstigen Staaten.

Die Zahl der Ausländer ist im Jahr 2012 wiederum sehr deutlich, um ca. 870 Personen (Anstieg im Vorjahr ca. 500 Personen), gestiegen. Damit hat sich auch der prozentuale Anteil an der Gesamtbevölkerung gegenüber den Vorjahren nochmals erhöht. Gemessen an der Gesamtzahl der Bevölkerung im Landkreis errechnet sich nun ein Ausländeranteil von ca. 6 % (Vorjahr ca. 5 %).



Bei den vorgenannten Zahlen sind die einbürgerten Personen (siehe Seite 8) nicht enthalten, ebenso fehlen diejenigen Personen, welche neben der deutschen Staatsangehörigkeit auch noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen. Auch diejenigen Kinder ausländischer Eltern, die aufgrund der seit 01.01.2000 geltenden Rechtslage, die deutsche Staatsangehörigkeit schon mit Geburt zusätzlich zu ihrer ausländischen Staatsangehörigkeit erhalten haben (siehe Seite 10) sind nicht in den vorgenannten Zahlen erfasst. Alle sog. „Personen mit Migrationshintergrund“ welche die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sind in diesem Jahresbericht nicht erfasst.

Die Herkunft der ausländischen Mitbürger verteilt sich auf folgende Staaten:



### Aufenthaltstitel

Ausländer, die sich in Deutschland aufhalten wollen, benötigen einen Aufenthaltstitel, sofern sie nicht als Bürger der Europäischen Gemeinschaft bzw. als Angehöriger eines EWR-Staates unmittelbar ein Aufenthaltsrecht besitzen.

Die Bürger der Europäischen Gemeinschaft und der EWR-Staaten weisen das ihnen zustehende Freizügigkeitsrecht mittels einer Bescheinigung nach. Im Jahr 2012 wurden vom Ausländeramt mit ca. 900 Freizügigkeitsbescheinigungen für EU-Bürger etwa 50% mehr als im Vorjahr ausgestellt.

Für die ausländischen Staatsangehörigen, die keine EU-Bürger sind, wurden im vergangenen Jahr insgesamt ca. 930 Aufenthaltstitel erteilt bzw. verlängert. Davon wurden ca. 380 als befristete Aufenthaltserlaubnis und ca. 550 als (unbefristete) Niederlassungserlaubnis erteilt.

In ca. 65 Fällen wurde die Ausländerbehörde von den deutschen Botschaften im Ausland am Visumsverfahren beteiligt, wobei ca. 90% der Visumverfahren positiv entschieden wurde. Von den ca. 15 Anträgen auf Visumsverlängerung mussten 40% wegen fehlender Genehmigungsvoraussetzungen abgelehnt werden.

## Neuerung bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln:

Aufgrund einer Vorgabe der Europäischen Union wurde zum 01.09.2011 bundesweit der sog. „**elektronische Aufenthaltstitel (eAT)**“ eingeführt. Dieser ersetzt die bisherigen Aufenthaltstitel in Form eines Aufklebers, welche aber bis zum Ablaufdatum weiterhin gültig bleiben. Der elektronische Aufenthaltstitel wird in Kreditkartengröße gefertigt und enthält neben personenbezogenen Daten auch ein biometrisches Lichtbild und Fingerabdrücke sowie die Wohnadresse. Er kann auch mit einer Online-Ausweisfunktion (für Internet-Dienste) ausgestattet werden, ein Ausweisersatz (Passersatz) ist der elektronische Aufenthaltstitel grundsätzlich aber nicht. Die Herstellung erfolgt zentral von der Bundesdruckerei in Berlin, was allgemein zu einer Verlängerung der allgemeinen Bearbeitungszeit und auch zu einer Verdoppelung der notwendigen Vorsprachen führte.

## Integration von Ausländern

Bei dem am 01.01.2005 in Kraft getretenen Aufenthaltsgesetz wurde neben den aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen vor allem der Integration von dauerhaft hier lebenden Ausländern ein besonderes Augenmerk gewidmet. Die Förderung der Integration wurde als übergeordnetes ausländerpolitisches Ziel festgeschrieben. Mit den eigens dafür eingerichteten Integrationskursen soll erreicht werden, dass die Ausländer besser an die Sprache, die Rechtsordnung, die Kultur und die Geschichte in Deutschland herangeführt werden. Damit sollen nach dem Prinzip des „Förderns und Forderns“ die Voraussetzungen geschaffen werden, die eine Integration erst möglich machen.

Unter bestimmten Gegebenheiten hat das Ausländeramt einen Ausländer zur Teilnahme an einem Integrationskurs zu verpflichten. Nimmt ein Ausländer trotz Verpflichtung nicht an einem Integrationskurs teil, sieht das Gesetz in bestimmten Fällen Sanktionsmöglichkeiten vor.

Im Jahr 2012 wurden ca. 60 Personen zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet. Seit Einführung der Integrationskurse im Jahr 2005 bis 2012 einschließlich wurden bereits 450 Personen verpflichtet.

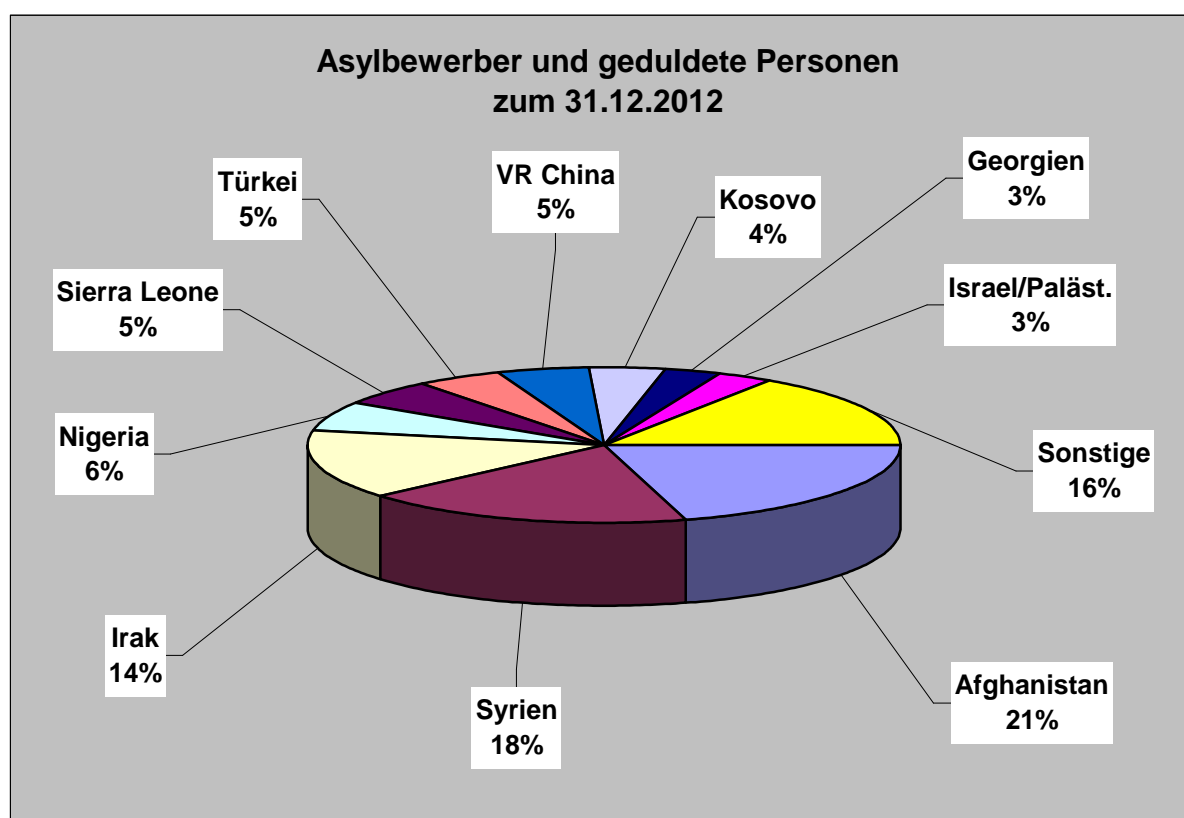
## Asylbewerber

Im Landkreis Dingolfing-Landau waren zum 31.12.2012 insgesamt 106 Personen gemeldet, die beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anerkennung als Asylberechtigte beantragt haben. Deren Hauptherkunftsländer sind Afghanistan, Syrien und Türkei.

Die im Jahr 2012 abgeschlossenen Asylverfahren führten bei keinem Asylbewerber zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Lediglich in wenigen Fällen wurde ein Abschiebungsverbot ausgesprochen.

Zum 31.12.2012 hielten sich im Landkreis außerdem insgesamt ca. 60 Personen auf, deren Asylverfahren rechtskräftig abgelehnt und auch keine Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde. Diese Personen sind zur Ausreise verpflichtet. Da die betroffenen Personen aber bisher nicht freiwillig ausgewandert sind und derzeit auch nicht abgeschoben werden können, werden diese Personen vorübergehend geduldet. Insgesamt wurden im Jahr 2012 291 Duldungen erteilt bzw. verlängert.

Die Ausländer, die sich derzeit im Asylverfahren befinden oder lediglich im Besitz einer Duldung sind, verteilen sich auf **folgende Herkunftsstaaten**:



Für die Unterbringung der Asylbewerber ist grundsätzlich die Regierung von Niederbayern zuständig. Die Asylbewerber waren in den vergangenen Jahren ausschließlich in der staatlichen Gemeinschaftsunterkunft in Wallersdorf untergebracht.

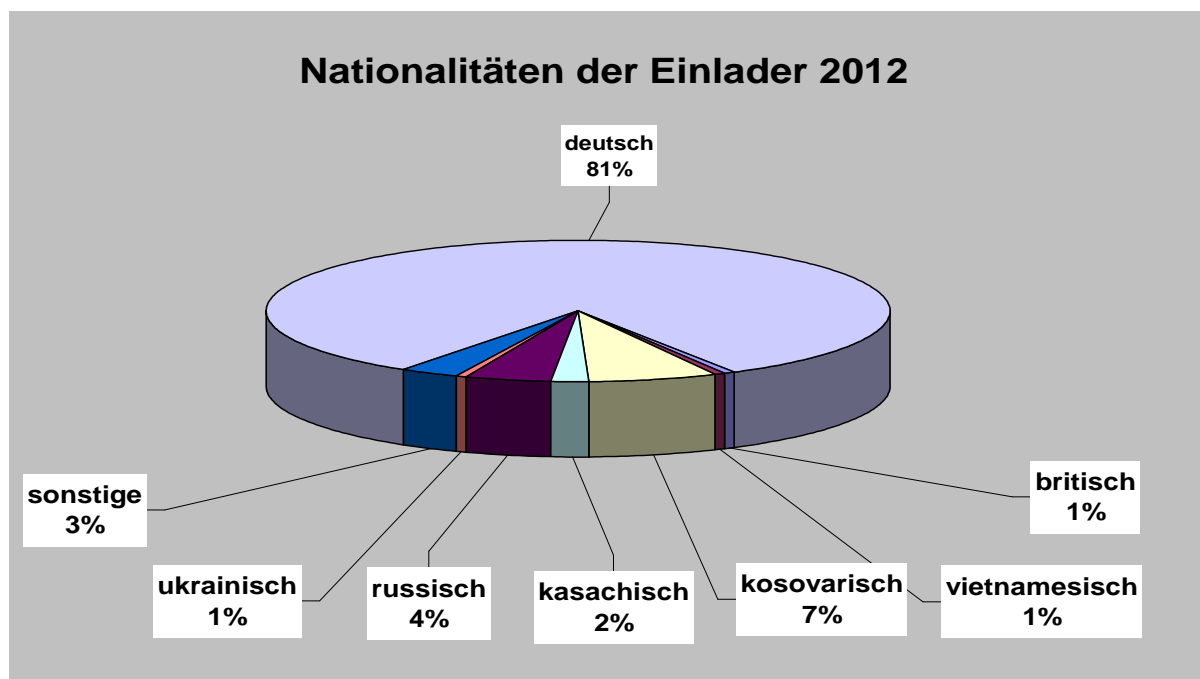
Nachdem aber der Zustrom von Asylbewerbern nach Deutschland im Jahr 2012 derart stark zugenommen hat, mussten diese zügig auf die einzelnen Bundesländer und hier wieder auf die einzelnen Kreisverwaltungsbehörden verteilt werden. Zur Abwicklung dieser dezentralen Unterbringung sind aufgrund gesetzlicher Regelungen nicht die Regierungen, sondern die Kreisverwaltungsbehörden zuständig. Daher wurden auch dem Landratsamt Dingolfing-Landau in mehreren Schritten weitere Asylbewerber zur dezentralen Unterbringung zugewiesen. So mussten im Herbst 2012 für 77 Asylbewerber zusätzliche Unterkünfte gefunden werden. Hierzu wurden in vier verschiedenen Häusern Zimmer angemietet, wobei die dabei anfallenden Kosten der Freistaat Bayern trägt. Die Zahl der Asylbewerber im Landkreis Dingolfing-Landau stieg im Jahr 2012 somit von 29 auf 106.

## Verpflichtungserklärungen zur Erlangung von Besuchsvisa

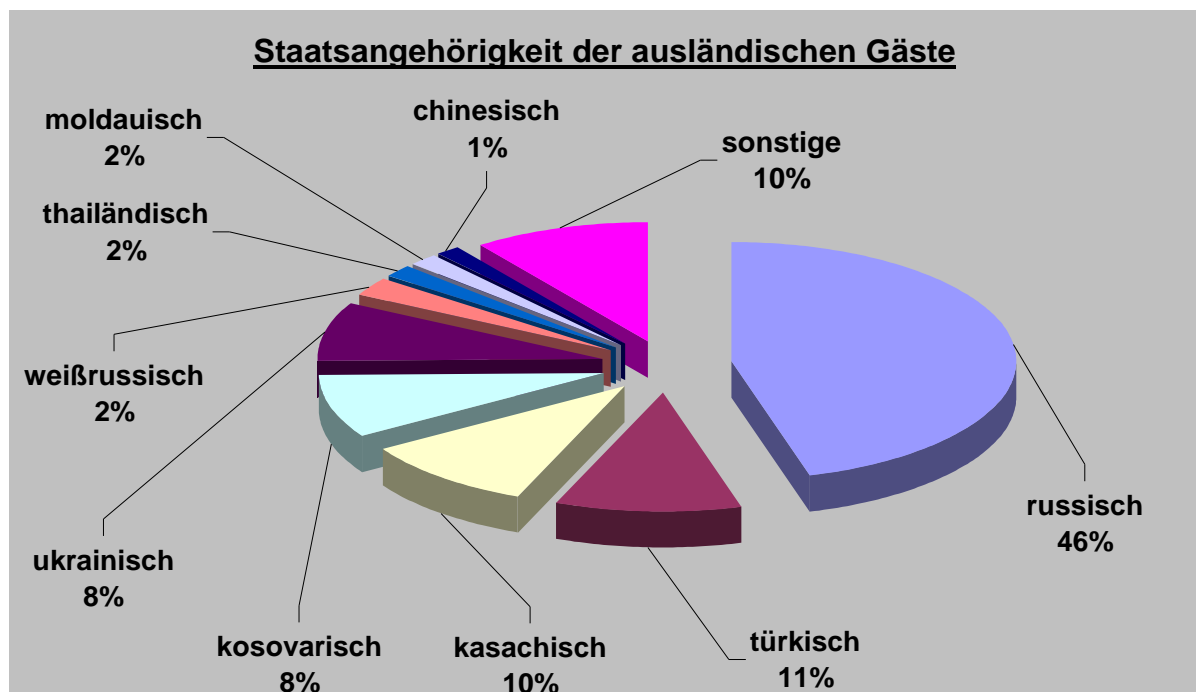
Für die Erteilung eines Visums für einen Kurzaufenthalt (Besuchsaufenthalt) in der Bundesrepublik Deutschland sind ausschließlich die deutschen Botschaften oder Konsulate in den jeweiligen Staaten zuständig. Die deutschen Auslandsvertretungen fordern vom Antragsteller meistens die Vorlage einer von der Ausländerbehörde beurkundeten Verpflichtungserklärung (Bürgschaft), aus der hervorgeht, wer die Kosten für den Lebensunterhalt des Ausländers während des Aufenthaltes im Bundesgebiet trägt und ob der Gastgeber finanziell in der Lage ist, die übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Falls staatlichen Stellen, durch den Aufenthalt des eingeladenen Ausländers Kosten entstehen sollten (etwa Sozialhilfekosten oder Kosten einer Abschiebung bei unerlaubtem Aufenthalt), kann aufgrund der abgegebenen Verpflichtungserklärung auf die finanziellen Mittel der einladenden Personen zurückgegriffen werden.

Im Jahr 2012 haben ca. 570 Personen zur Beurkundung einer Verpflichtungserklärung vorgesprochen. **Die einladenden Personen** des Jahres 2012 besitzen folgende Staatsangehörigkeiten:



**Die mit Verpflichtungserklärung eingeladenen Personen** besitzen folgende Staatsangehörigkeiten:



### **Ahndung von Rechtsverstößen und Aufenthaltsbeendigung**

Neben den oben genannten Maßnahmen der Förderung der Integration hat die Ausländerbehörde aber auch die Aufgabe, Verstöße gegen ausländerrechtliche Vorschriften zu ahnden und bei entsprechendem Verdacht auf Vorliegen von Straftaten nach dem Ausländerrecht Strafanzeige zu erstatten.

Gegen diejenigen Asylbewerber bzw. Duldungsinhaber, die gegen die Auflage der räumlichen Beschränkung verstoßen haben, wurden Bußgelder verhängt. Aber auch wegen Verstößen gegen Bestimmungen ausländerrechtlicher Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes bzw. des Freizügigkeitsgesetzes/EU mussten Bußgeldverfahren durchgeführt werden. Insgesamt waren 2012 45 Bußgeldverfahren zu verzeichnen.

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht oder nicht mehr vorlagen, wurden diese von der Ausländerbehörde widerrufen bzw. wurde die Verlängerung des beantragten Aufenthaltstitels abgelehnt.

In einigen Fällen musste wegen entsprechender strafrechtlicher Verurteilungen die Ausweisung des Ausländers verfügt werden. In den Fällen, in denen eine freiwillige Ausreise nicht erfolgte, obwohl dies möglich gewesen wäre, wurde die zwangsweise Abschiebung durchgeführt.

## 2. Staatsangehörigkeitswesen

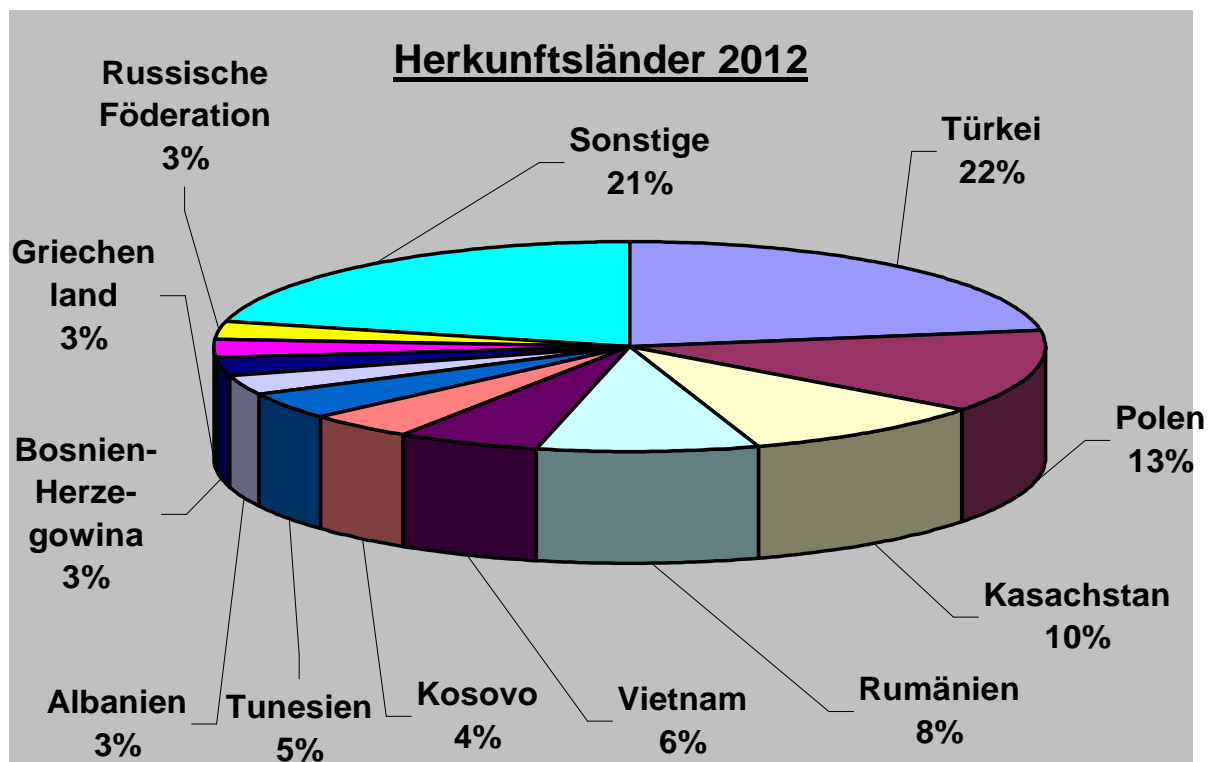
### Einbürgerungen

Die notwendigen **Sprachtests für Einbürgerungsbewerber** finden seit 01.01.2009 nicht mehr am Landratsamt Dingolfing-Landau, sondern zentral für Niederbayern nur noch an der Volkshochschule Deggendorf statt. Im Jahr 2012 nahmen weniger als 10 Einbürgerungsbewerber aus dem Landkreis Dingolfing-Landau an der VHS Deggendorf am Sprachtest teil, davon waren wiederum nur wenige erfolgreich.

Seit 01.09.2008 müssen Einbürgerungsbewerber neben der Erfüllung der sonstigen Einbürgerungsvoraussetzungen auch nachweisen, dass sie über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügen. Soweit kein Regelnachweis vorliegt, wie z. B. ein erfolgreicher Schulabschluss in Deutschland, muss eine Teilnahme an einem **Einbürgerungstest** erfolgen. Der Einbürgerungstest wird von den Volkshochschulen durchgeführt. Im Jahr 2012 fanden an der VHS Dingolfing und der VHS Landau a. d. Isar jeweils zwei Einbürgerungstests statt. Nach den bisher vorgelegten Bescheinigungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, wurden von den Teilnehmern überwiegend sehr gute Ergebnisse erzielt.

Im Jahr 2012 haben **71 ausländische Mitbürger** aus 23 verschiedenen Herkunftstaaten die **deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben**.

Die eingebürgerten Personen stammen aus folgenden Staaten:

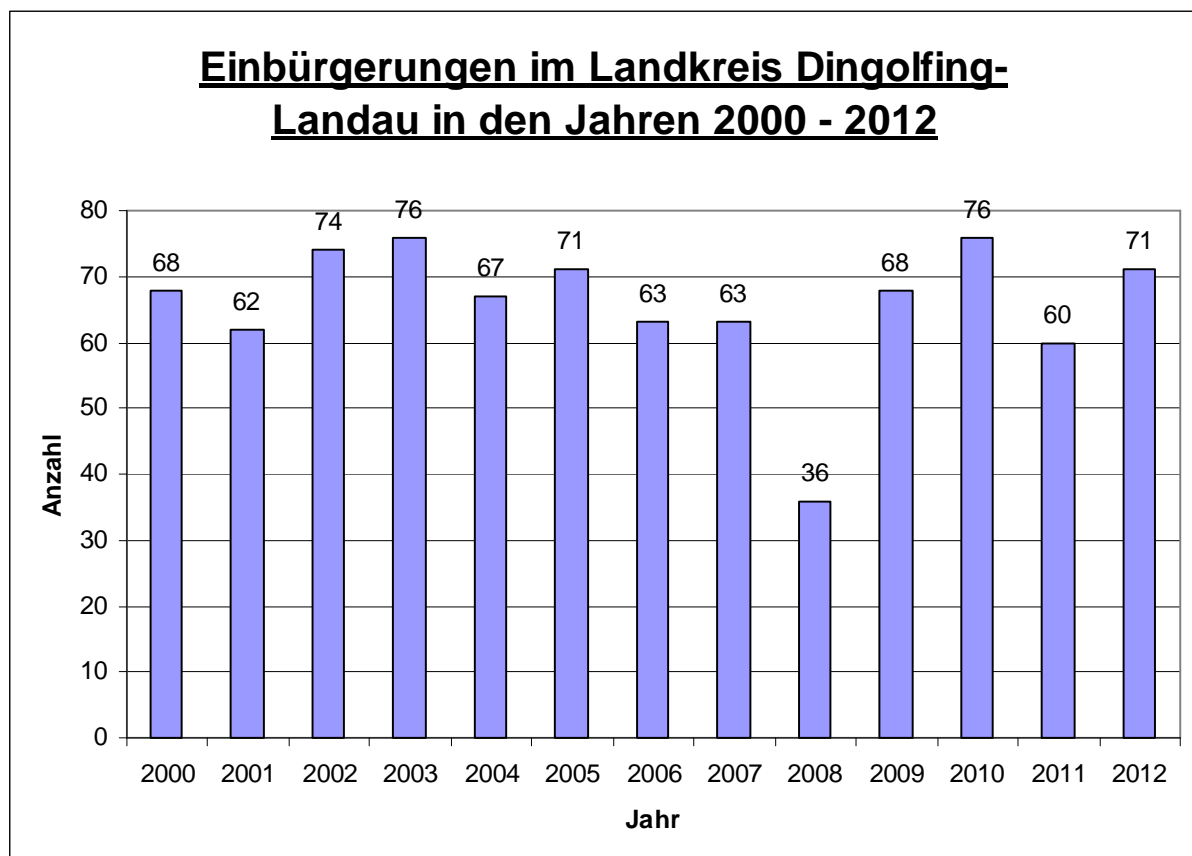




Von der Staatsangehörigkeitsbehörde wurde im vergangenen Jahr auch eine Vielzahl von **Beratungsgesprächen** geführt. So haben sich im Laufe des Jahres 2012 ca. 150 ausländische Staatsangehörige über die notwendigen Voraussetzungen für eine Einbürgerung erkundigt. Die möglichen Interessenten wurden über die einzelnen Verfahrensschritte informiert, mit denen sie die deutsche Staatsangehörigkeit erlangen können

### **Rückblick:**

In den Jahren 2000 bis 2012 haben im Landkreis Dingolfing-Landau insgesamt ca. 855 ausländische Staatsbürger die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben.



In dieser Statistik sind nicht erfasst, die Kinder ausländischer Eltern, welche durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben (siehe folgende Seite).

## **Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland**

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts am 01.01.2000 erwerben **im Inland geborene Kinder ausländischer Eltern** unter bestimmten Voraussetzungen, zusätzlich zu der Staatsangehörigkeit ihrer Eltern, die deutsche Staatsangehörigkeit. Diese sog. „optionspflichtigen Deutschen“ haben sich dann im Zeitraum ab dem Eintritt der Volljährigkeit bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres zu entscheiden, ob sie auf die ausländische Staatsangehörigkeit verzichten und die deutsche Staatsangehörigkeit behalten wollen, oder umgekehrt. Solange diese Personen zusätzlich zu ihrer sonstigen Staatsangehörigkeit noch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sind sie Deutsche und gelten daher nicht als Ausländer.

Dem Landratsamt Dingolfing-Landau wurde im Berichtszeitraum von den Standesämtern die Geburt von 40 Kindern gemeldet, bei denen beide Elternteile Ausländer waren. Davon haben 25 Kinder durch Geburt im Inland die deutsche Staatsangehörigkeit erworben, bei den übrigen Kindern haben die Eltern die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für den Geburtserwerb nicht erfüllt.

Seit Inkrafttreten dieser gesetzlichen Neuregelung am 01.01.2000 bis einschließlich 31.12.2012 haben im Landkreis Dingolfing-Landau ca. 435 Kinder neben ihrer ausländischen Staatsangehörigkeit zusätzlich auch die deutsche Staatsangehörigkeit erworben.

## **Staatsangehörigkeitsausweise**

Im Jahr 2012 wurden von der Staatsangehörigkeitsbehörde insgesamt ca. 20 Staatsangehörigkeitsausweise ausgestellt.

### **3. Personenstandsrecht**

Die Tätigkeit des Sachgebietes im Bereich der Standesamtsaufsicht umfasst im Wesentlichen die Beratung der Standesämter in den Rechtsfragen des nationalen und internationalen Personenstandsrechts und die Überprüfung der erfolgten Beurkundungen.

Neben allgemeinen aufsichtlichen Tätigkeiten waren diverse Personenstandsfälle, zu deren Vorlage die Standesbeamten beim Landratsamt verpflichtet sind, unter Anwendung ausländischer Rechtsvorschriften zu bearbeiten. Zudem war die Aufsichtsbehörde in gerichtlichen Verfahren zur Berichtigung von Personenstandseinträgen beteiligt. Zur Fortbildung der Standesbeamten wurde 2012 zu zwei Dienstbesprechungen eingeladen, bei denen der Fachberater des Fachverbandes der bayerischen Standesbeamtinnen und Standesbeamten e.V. referierte.

### **4. Namensrecht**

Nur wenigen der 20 Antragsteller im Jahr 2012 konnte die gewünschte Änderung ihres Namens bewilligt werden. Strenge gesetzliche Vorgaben stellen oft große Hürden dar, die eine gewünschte Namensänderung meist nicht ermöglichen.

### **5. Pass- und Melderecht**

Die Tätigkeit des Sachgebietes Personenstands- und Ausländerwesen beschränkt sich im Pass- und Melderecht vor allem auf die Beratung der Gemeinden als Pass- und Meldebehörden im Rahmen der Aufsicht und auf die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten. Wegen Verstößen gegen das Melderecht bzw. gegen Bestimmungen des Pass- und Personalausweisrechts wurden insgesamt ca. 70 Bußgeldbescheide erlassen.

-----